

Merkblatt zur Beantragung einer apl-Professur an der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen

1. Allgemeines

Die Verleihung einer apl-Professur ist eine Ermessensentscheidung der Fakultät (vgl. § 2, Absatz 1, Satz 3 der Ordnung zur Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin“, „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessorin“ und „Honorarprofessor“ der RWTH Aachen vom 21.09.2007 in der jeweils aktuellen Fassung).

2. Zeitpunkt der Antragstellung

- 5 Jahre nach der Habilitation an der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen **oder**
- 5 Jahre nach der Facharztanerkennung (falls die Facharztanerkennung später als die Habilitation abgeschlossen wurde)
- frühestens 1 Jahr nach der Umhabilitation an die Medizinische Fakultät der RWTH Aachen, sofern die beiden vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und 1 Jahr Lehre an der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen erbracht wurde

3. Voraussetzungen für die Antragstellung:

- a) Promotion mit der Bewertung „ausgezeichnet“ (summa cum laude) oder „sehr gut“ (magna cum laude); sonst zusätzliches Gutachten nötig
- b) Wissenschaftliche Leistungen nach Eröffnung der erfolgreich abgeschlossenen Habilitation:
 - Gefordert werden mindestens 12 Publikationen (Originalarbeiten, Reviews), die in PubMed/WoS gelistet sind, davon mindestens 8 als Erst- oder Letztautor.
 - Es zählen Arbeiten, die seit dem Einreichen der Habilitation erschienen sind.
 - Bis zur Beschlussfassung über die Verleihung der apl-Professur muss kontinuierlich publiziert werden. Die Veröffentlichungen müssen sich insbesondere auf die letzten 2 Jahre vor der Beschlussfassung über die Verleihung erstrecken.
 - Die Summe der Impactfaktor-Punkte der Publikationen muss dem 12-fachen des Medians des jeweiligen Fachgebiets des letzten SCI oder SSCI Journal Citation Reports entsprechen. Bei Erst- und Letztautorenschaften werden die Impactfaktor-Punkte mit 1,0 multipliziert, bei Co-Autorenschaften mit 0,5.
 - Bei Antragstellern, die nicht hauptberuflich an der RWTH Aachen tätig sind, sollten 6 der Publikationen eine Kooperation mit der Einrichtung der Hochschule bzw. der Medizinischen Fakultät erkennen lassen.
 - Es muss sowohl eine kontinuierliche wissenschaftliche Tätigkeit als auch ein spezifischer Forschungsschwerpunkt erkennbar sein.
- c) Lehrleistungen nach der Habilitation:
 - erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von insgesamt mindestens 20 Semesterwochenstunden (SWS) in den letzten 5 Jahren (das entspricht 30 Unterrichtsstunden pro Semester), im Fall einer Umhabilitation (s. Punkt 2) muss mindestens 1 Jahr nach der Umhabilitation an der RWTH Aachen gelehrt worden sein
 - die kontinuierliche Einbindung in die Lehre muss über mindestens 5 Jahre nach der Habilitation erkennbar sein, und zwar auch über den Zeitpunkt der Einreichung im Dekanat hinaus bis zur Beschlussfassung des Rektorates über die Verleihung
 - Nachweis der kontinuierlichen selbstständigen Lehrtätigkeit in Form korrekt ausgefüllter Lehrerhebungsbögen

d) Darstellung der Lehreinbindung in Form eines Lehrportfolios

- Vorlage eines mit dem Fachvertreter abgestimmten Lehrportfolios, aus dem sowohl die bisherige Lehreinbindung hervorgeht als auch der Planungsstand der Lehreinbindung zur Erfüllung der Lehre für den Titelerhalt; dieses Portfolio sollte folgenden Kriterien genügen:
 - curriculare Einbindung in die Studiengänge der Medizinischen Fakultät (Beschreibung der durchgeführten Veranstaltungen, Lernziele, methodisch-didaktisches Vorgehen, etc.)
 - erkennbares Engagement für die Lehre und Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung mit erfolgten Lehrveranstaltungen im Sinne eines auf Selbstreflexion basierenden Bestrebens für Verbesserung sowie eigenständige Weiterentwicklung der Lehre (Module, Systemblöcke, Kursen etc)
 - für Externe und solche, die eine Position außerhalb der Akademia anstreben: Aussage, wie die Lehrverpflichtung auch von außerhalb erfüllt werden kann

4. notwendige Unterlagen:

- Empfehlungsschreiben des Klinik- bzw. Institutsdirektors, der das Verfahren unterstützt
- formloses Anschreiben des Antragstellers an den Dekan
- tabellarischer und wissenschaftlicher Lebenslauf
- Schriftenverzeichnis mit Angabe der Impact-Faktoren und des Fachgebietes; Unterteilung nach Arbeiten vor und nach der Habilitation
- Promotionsurkunde
- Facharzturkunde
- korrekt ausgefüllte Lehrerhebungsbögen (einschließlich Unterschrift des zuständigen Klinik- oder Institutsdirektors) zur Dokumentation der erfolgreichen selbstständigen Lehrtätigkeit in den vergangenen Jahren (Punkt 3c) (Vorlage unter <https://www.medizin.rwth-aachen.de/cms/Medizin/Die-Fakultaet/Karriere/~coeu/apl-Verfahren/>)
- Lehrportfolio (Vorlage unter <https://www.medizin.rwth-aachen.de/cms/Medizin/Die-Fakultaet/Karriere/~coeu/apl-Verfahren/>) mit der Darstellung der bisherigen Lehrleistungen sowie zukünftig geplanter Lehrveranstaltungen (Ansprechpartnerin Studiendekanat: Frau Dr. Gormans, Tel. 89698, ugormans@ukaachen.de)
- zusätzlich für externe Antragsteller: ein Führungszeugnis

5. Ablauf des Verfahrens

- Einreichung der unter Punkt 4 genannten Unterlagen im Dekanat bei Frau Nießen.
 - Prüfung der Unterlagen durch
 - die zuständige Mitarbeiterin im Dekanat (Prüfung der Voraussetzungen für die Antragstellung),
 - die zuständigen Mitarbeiterinnen im Studiendekanat (Prüfung der bisherigen und geplanten Lehreinbindung),
 - den Habilitationsausschuss (Votum zu Lehre und wissenschaftlichen Leistungen)
- Anmerkung: diese Prüfung kann unter Umständen ein längere Zeit (ca. ein Semester) in Anspruch nehmen
- Vorstellung der aktuellen und zukünftig geplanten Lehreinbindung durch den Kandidaten bei der Fachschaft

- bei positivem Ergebnis der Prüfung und Vorlage des erforderlichen positiven Votums der Fachschaft Eröffnung des Verfahrens im Fakultätsrat (Vorstellung durch den Klinik-bzw. Institutsdirektor, Abstimmung und Festlegung der Gutachter)
- Einholen der externen Gutachten durch das Dekanat
- bei Vorliegen der positiven Gutachten Rechtsprüfung und Beschlussfassung durch das Rektorat
- bei positiver Rechtsprüfung endgültige Abstimmung über die Ernennung im Fakultätsrat
- Übergabe der Urkunde durch den Dekan

6. nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens

Die Verleihung des Titels wird mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde wirksam.

Das Recht zur Führung des Titels setzt die Erfüllung der damit verbundenen Lehrverpflichtung voraus. Die Fakultät prüft regelmäßig, ob die geforderte Lehrleistung erbracht wurde. Ist dies über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht der Fall, kann die Verleihung des apl-Titels widerrufen werden. Sofern es sich um Personen handelt, die an der RWTH Aachen habilitiert haben, hat die Nichterbringung der Lehrverpflichtung zudem Auswirkungen auf die im Rahmen der Habilitation verliehene Lehrbefugnis.

Auf begründeten Antrag kann der Fakultätsrat ein Ruhen der Lehrverpflichtung bis zu zwei Jahren beschließen. Diese Frist kann auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn während dieser Zeit die Lehrtätigkeit an einer anderen Universität ausgeübt wird. Nach Ablauf dieser Fristen besteht die Pflicht, mindestens während zwei Semestern Lehrveranstaltungen abzuhalten, ehe ein erneuter Antrag auf Ruhen der Lehrverpflichtung gestellt werden kann.

Nach Vollendung des gesetzlichen Rentenalters besteht die Lehrverpflichtung nicht mehr, das Recht zum Führen des Titels bleibt bestehen.